

Satzung des Verkehrsverein Bechhofen e.V. 1980

§1 Name und Sitz, Rechtsfähigkeit und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen: Verkehrsverein Bechhofen e.V.

Er hat seinen Sitz in Bechhofen. Er wurde am 31.05.1983 in das Vereinsregister Zweibrücken, unter dem Aktenzeichen **VR 512 Z** eingetragen. Außerdem soll er dem Fremdenverkehrsverband Rheinland-Pfalz angehören.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend mit 01.01. und endet mit dem 31.12. des Jahres.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Durchführung, den Ort Bechhofen attraktiv zu gestalten.

Der Verein bemüht sich im Rahmen des Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit der Gemeinde um die Sauberkeit des Ortes Bechhofen.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung und den Ausbau nützlicher Baum- und Naturbestände, Grünanlagen und Kinderspielplätze ein.

Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Belebung des Fremdenverkehrs.

Der Verein ist als Koordinator des Dorffestes und Weihnachtsmarkts in enger Zusammenarbeit mit den mitwirkenden Vereinen tätig. (siehe §16 dieser Satzung)

Der Verein ist im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Erhalt des Dorfgemeinschaftshauses tätig.

§4 selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen, Behörden und Vereine werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Juristischen Person, Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, d.h. Privatmitglieder, Vertreter der Vereine, Parteien etc. haben jeweils eine Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Passives Wahlrecht haben Mitglieder als natürliche Personen, sowie jeweils ein Vertreter der Vereine, Parteien oder sonstigen Juristischen Personen. Sie nehmen an dem Vereinsleben teil und fördern die Zwecke des Vereins.

Sie entrichten pünktlich den festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen (2)
- Festsetzung des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit (31.03.)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in
- Berufungsfällen.
- Beratung von Wünschen und Anträge

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land einberufen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ist nach drei gescheiterten Wahlgängen kein Vorstand zu Stande gekommen, so ist der Verein handlungsunfähig und wird der Abwicklung zugeführt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter (2. Vorsitzenden)
- dem Hauptkassierer/in
- dem Schriftführer/in
- und bis zu 3 Beisitzende

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung keine Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind.

§14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in maximal 2 Kassenprüfer/innen.

Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Prüfung der Kasse erfolgt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bechhofen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Das Vermögen ist zweckgebunden unter Nachweis zu verwenden.

§ 16 Koordination Dorffest und Weihnachtsmarkt

Der Verein ist tätig als Koordinator vom Dorffest und Weihnachtsmarkt in enger Zusammenarbeit mit den mitwirkenden Vereinen, wobei die Vereine Helfer zum Organisieren und zur Durchführung bereitstellen müssen.

Ein Fest kommt erst zustande, wenn mindesten drei Vereine mitwirken.

Der Verein kann die Feste/Veranstaltungen unter besonderen Umständen ausfallen lassen.

Der Verein legt alle anfallenden Kosten auf die teilnehmenden Vereine um, zusätzlich wird eine zuvor zu vereinbarende Standgebühr erhoben

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu Nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.02.2025 ordnungsgemäß beschlossen worden und in Kraft getreten.

Für den Vorstand:

Bechhofen, den 16.02.2025

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer